



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Tim Pargent, Andreas Birzele BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 05.09.2024

### **Aufkommensneutralität der Grundsteuer in bayerischen Gemeinden ab dem Jahr 2025**

Die Grundsteuerreform 2025 soll grundsätzlich aufkommensneutral sein. Insgesamt sollen die Grundsteuereinnahmen einer Kommune nach der Reform nicht höher sein als davor. Dies kann aber durch die Kommunen im Rahmen der Festsetzung der Hebesätze beeinflusst werden. So steht es sinngemäß auch auf der Internetseite [www.grundsteuer.bayern.de](http://www.grundsteuer.bayern.de) des Landesamtes für Steuern.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Auf welchen Betrag belaufen sich die Einnahmen aus der Grundsteuer aller einzelnen Gemeinden, die einen eigenen Hebesatz festlegen, im Jahr 2023 (bitte tabellarisch und getrennt nach Regierungsbezirken darstellen)? ..... 2
  2. Wie hoch liegen die Grundsteuerhebesätze im Jahr 2024 in allen einzelnen bayerischen Gemeinden jeweils (bitte tabellarisch und getrennt nach Regierungsbezirken darstellen)? ..... 2
  3. Wie hoch müsste in allen einzelnen Gemeinden jeweils der Hebesatz auf die neu festgesetzten Grundsteuermessbeträge sein, wenn in den Gemeinden die neue Grundsteuer aufkommensneutral im Vergleich zur aktuellen Rechtslage – ohne Berücksichtigung von Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG) – erhoben wird (bitte tabellarisch und getrennt nach Regierungsbezirken darstellen)? ..... 2
- Hinweise des Landtagsamts ..... 3

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat**

vom 09.10.2024

- 1. Auf welchen Betrag belaufen sich die Einnahmen aus der Grundsteuer aller einzelnen Gemeinden, die einen eigenen Hebesatz festlegen, im Jahr 2023 (bitte tabellarisch und getrennt nach Regierungsbezirken darstellen)?**

Zur Beantwortung wird auf die beiliegende Tabelle 1 verwiesen.<sup>1</sup>

- 2. Wie hoch liegen die Grundsteuerhebesätze im Jahr 2024 in allen einzelnen bayerischen Gemeinden jeweils (bitte tabellarisch und getrennt nach Regierungsbezirken darstellen)?**

Zur Beantwortung wird auf die beiliegende Tabelle 2 verwiesen.<sup>1</sup>

- 3. Wie hoch müsste in allen einzelnen Gemeinden jeweils der Hebesatz auf die neu festgesetzten Grundsteuermessbeträge sein, wenn in den Gemeinden die neue Grundsteuer aufkommensneutral im Vergleich zur aktuellen Rechtslage – ohne Berücksichtigung von Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG) – erhoben wird (bitte tabellarisch und getrennt nach Regierungsbezirken darstellen)?**

Die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze liegt in der Zuständigkeit der Kommunen. Die Festlegung der Hebesatzhöhe ist eine freie Entscheidung der jeweiligen Gemeinde und liegt in deren ausschließlicher Verantwortung. Das Grundgesetz gewährleistet diese Hebesatzautonomie der Gemeinden. Das Grundsteuergesetz gibt weder einen Mindest- noch einen Höchstprozentsatz für den Hebesatz vor. Hieran hat sich durch die Grundsteuerreform nichts geändert. Dem Gesetzgeber ist es untersagt, den Gemeinden bestimmte Hebesätze vorzugeben. Die Städte und Gemeinden haben jedoch seit dem 6. August 2024 die Möglichkeit, bei der bayerischen Finanzverwaltung auf statistischen Hochrechnungen beruhende Informationen zu erfragen, die Grundlage für die Ermittlung ihres jeweiligen aufkommensneutralen Hebesatzes sein können. Diese Informationen sind als reine staatliche freiwillige Serviceleistung für die Kommunen in Bayern zu verstehen, die keine rechtliche Auswirkung oder Bindung entfalten.

Auf das letztliche Grundsteueraufkommen der Kommune wirken sich neben der Möglichkeit zur Festsetzung reduzierter Hebesätze nach Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG) zudem Entscheidungen über Anträge auf erweiterten Erlass nach Art. 8 BayGrStG aus. Ob und in welcher Höhe ein Erlass gewährt wird, entscheidet allein die jeweilige Kommune. Die Staatsregierung kann für die einzelnen bayerischen Gemeinden deshalb keinen konkreten Hebesatz mitteilen, der die Aufkommensneutralität der Grundsteuer B ab 2025 herbeiführen würde.

---

<sup>1</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.